

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 6 | 33. Jahrgang | 11.09.2023

Inhalt

Mitteilung der Gemeindewahlleiterin	2
Bekanntmachung des Beschlusses der Bürgerschaft zur dritten Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Hansestadt Stralsund	2
„Stadtteilarbeit in Stralsund“ Aufruf zur Interessenbekundung / 2. Förderperiode	3
Jahresabschluss 2022 Bekanntmachung der SWS Natur GmbH	5
Einwohnerzahlen August 2023	9
Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	10
Impressum	12





Mitteilung der Gemeindegewahlleiterin

Herr Maximilian Schwarz hat sein Mandat als Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund niedergelegt. Nach dem endgültigen Ergebnis der Bürgerschaftswahl vom 26.05.2019 und der damit festgestellten Reihenfolge der Ersatzpersonen im Wahlbereich 1 geht der Sitz auf Frau Susanne Lewing über.

Frau Heike Corinth hat ihr Mandat als Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund niedergelegt. Nach dem endgültigen Ergebnis der Bürgerschaftswahl vom 26.05.2019 und der damit festgestellten Reihenfolge der Ersatzpersonen im Wahlbereich 3 geht der Sitz auf Frau Kerstin Friesenhahn über.

gez. Andrea Romberg

Bekanntmachung des Beschlusses der Bürgerschaft zur dritten Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Hansestadt Stralsund

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 13.07.2023 beschlossen (Beschluss-Nr.: 2023-VII-07-1159):

1. Die dritte Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) wird bestätigt als Handlungsgrundlage für die Planung, Fördermitteleinwerbung und Umsetzung aller baulichen und sonstigen Entwicklungsmaßnahmen der Stadt. Es ist ab sofort Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für die umzusetzenden Maßnahmen der Stadtentwicklung.

2. Aus der Prioritätenliste werden folgende Maßnahmen gemäß dieser Rangfolge für eine EFRE-Förderung festgelegt:

1. Neubau Hort und Jugendclub auf dem Gelände der evangelischen Jona-Schule
2. Umgestaltung Karl-Marx-Straße
3. Neubau Hort "Juri Gagarin" Schule
4. Neugestaltung Tribseer Damm 4. BA
5. Neubau Sporthalle Franken
6. Neubau Kinder- und Jugendcampus Stralsund (UnseKinder gGmbH)
7. Errichtung einer Sportanlage auf dem ehemaligen Plattenwerk
8. Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes für den Zoo Stralsund
9. Sanierung/Ersatzneubau Grundschule Andershof sowie Neubau Hort und KiTa
10. Sanierung/Neubau der Förderschule "Astrid Lindgren"
11. Errichtung Hort Grundschule "Ferdinand von Schill"
12. Errichtung Hort Grundschule "Hermann Burmeister"
13. Errichtung eines Wohngebiets- und Sportparks in der Tribseer Vorstadt, Gleispark
14. Entwicklung Umfeld Hauptbahnhof mit Umbau Tribseer Damm, Bahnhofsvorplatz, Bahnhofszugang Alte Rostocker Straße, Fahrradparkhaus
15. Pocketpark Kosegartenweg
16. Sanierung des Gartendenkmals Brunnenau
17. Sanierung der Stadtteiche.

3. Das ISEK wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung fristgemäß zur Verfügung gestellt.

4. Der Beschluss der Bürgerschaft zum ISEK wird an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung unverzüglich nachgereicht.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Das ISEK wird nach der Bekanntmachung als Lesefassung im pdf-Format auf der Internetseite der Hansestadt (www.stralsund.de) bereitgestellt.



„Stadtteilarbeit in Stralsund“ Aufruf zur Interessenbekundung / 2. Förderperiode

Die Hansestadt Stralsund fördert anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach der „Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit“ in der Hansestadt Stralsund. Hierdurch soll der soziale Zusammenhalt in der Stadt gefördert werden, insbesondere durch Ausbau und Vernetzung der offenen Jugend-, Familien- und Bildungsarbeit in den Stadtteilen sowie durch kooperative Einbindung neuer Akteure und Institutionen. Der Einsatz von Projekt- und Fördermitteln für diesen Bereich soll transparent und fair gestaltet werden.

Gefördert wird die Koordination, Initiierung, Organisation, Durchführung und Begleitung von Angeboten der Stadtteilarbeit in Stralsund im Sinne der Richtlinie und der Anlagen. Ziel ist es, bestehende Angebote zu unterstützen, Angebote und Anbietende untereinander zu vernetzen und bekannt zu machen, neue Angebote zu entwickeln und neue Akteure in den Stadtteilen zu aktivieren.

In diesem Zusammenhang werden in der Hansestadt Stralsund freie Träger der Jugendhilfe gesucht, die Interesse haben, in einem der geförderten Stadtteile (Grünhufe, Knieper West, Franken und Tribseer) als verantwortlicher Träger die Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit umzusetzen.

I. Allgemeine Informationen

1. Information zum Auftraggeber

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Amt für Schule und Sport / Abteilung Soziale Angelegenheiten

2. Gegenstand des Auftrags

Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in der Hansestadt Stralsund und ihrer Anlagen 1 bis 3.
Dies beinhaltet:

- Umsetzung des „Konzept Stadtteilarbeit Stralsund“
- Einhaltung der „Kriterien für gelingende Stadtteilarbeit Stralsund“
- Trägerunabhängige Arbeit zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil
- Keine Einzelmaßnahmen

3. Bedingungen für die Teilnahme

- Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- Sitz bzw. Wirkungskreis in der Hansestadt Stralsund
- Mehrjährige Erfahrung

4. Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Förderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der im Haushalt der Hansestadt Stralsund ab 2024 eingestellten Mittel. Die Träger sind verpflichtet, alle eigenen Finanzierungsmöglichkeiten und Fördermittel auszuschöpfen.

II. Grundsätze der Förderung

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in der Hansestadt Stralsund. Die Förderung erfolgt für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2028, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, maximal in Höhe der in Anlage 3 zur Richtlinie genannten Summe. Zur Finanzierung sollen möglichst auch weitere Mittel eingebunden werden, z.B. Eigenmittel des Trägers oder Fördermittel von Bund, Land oder Landkreis sowie weitere Drittmittel.



III. Verfahrensablauf

Der Aufruf zur Interessenbekundung wird mit der Option durchgeführt, nach der Auswahl verbindliche Anträge vorzulegen. Durch die Abgabe einer Interessenbekundung entsteht kein Anspruch auf Förderung der Maßnahme durch die Hansestadt Stralsund. Es erfolgt keine Erstattung der gemachten Aufwendungen.

1. Informieren und prüfen

Vor der Abgabe überprüfen die Träger, ob ihre Interessenbekundung die Förderkriterien und Förderziele nach der Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in der Hansestadt Stralsund nebst Anlagen berücksichtigt.

2. Interessensbekundung einreichen

Das Interesse wird durch Einreichen eines Motivationsschreibens, eines Konzeptentwurfs und einer Kalkulation durch die/den Vertretungsberechtigte/n bekundet. Auf Anlagen kann verwiesen werden.

Die Interessenbekundung ist bis zum **20.10.2023** schriftlich zu richten an:

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Amt für Schule und Sport / Abteilung Soziale Angelegenheiten
Wiesenstraße 9
18437 Stralsund

oder per E-Mail an

stadtteilarbeit@stralsund.de.

3. Prüfung und Entscheidung

Das Amt für Schule und Sport prüft die eingegangenen Unterlagen und fordert ggf. weitere Informationen an. Die Entscheidung wird gemäß den in der Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in Stralsund genannten Kriterien gefällt. Die ausgewählten Träger erhalten zeitnah einen Zuwendungsbescheid, die nicht berücksichtigten Träger eine entsprechende Information.

Rückfragen zum Aufruf zur Interessenbekundung richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an: stadtteilarbeit@stralsund.de.





SWS Natur GmbH Jahresabschluss 2022 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz

I. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWS Natur GmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Natur GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Natur GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz ((IDW PS 610 n.F. (07.2021))) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geschäftsführung ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.



Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, 14. April 2023

BRB Revision und Beratung oHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Dr. M. Toebe G. Matlok
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 weiter.
Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Slot

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Natur GmbH hat am 28. Juni 2023 auf Grundlage des Beschlusses SWS Natur-G-07/2023 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:
- Der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2022 wird zur Kenntnis genommen.
 - Der Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.697.549,68 € wird festgestellt.
 - Der Lagebericht zum 31.12.2022 wird genehmigt.
 - Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
- III. Der Jahresüberschuss 2022 wird auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages vom 20.12.2012, mit dem Datum der Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig und an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH abgeführt. Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab.
- IV. Der Jahresabschluss der SWS Natur GmbH 2022 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Natur GmbH, Frankendamm 7 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 am 01. August 2023 dem Unternehmensregister elektronisch unter der HRB-Nr. 8355 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 01.08.2023

gez. Claas Möller und Harald Sauter
Geschäftsführer



Einwohnerzahlen August 2023

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	31.08.2023
<u>Einwohner insgesamt</u>	59 526
Männlich	28 762
Weiblich	30 764
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	7 294
15 bis unter 65 Jahre	36 010
65 Jahre und älter	16 222
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 272
Knieper	24 542
Tribseer	10 429
Franken	6 739
Süd	4 641
Lüssower Berg	239
Langendorfer Berg	318
Grünhufe	6 346
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsch	54 411
Nicht Deutsch	5 115

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 31.08.2023
Geburten	213
Sterbefälle	641
Zuzüge	2 364
Fortzüge	1 974
Umzüge innerhalb der Stadt	2 381

Hinweise:

Die Angaben stammen aus dem Einwohnermelderegister der Hansestadt Stralsund. Die Auswertung erfolgt bis Mitte des Folgemonats zum letzten Tag des Vormonats. Nachträgliche An-/Abmeldungen können zu Abweichungen führen. Alle Angaben sind vorläufig. Sie können von den amtlichen Einwohnerzahlen abweichen. Amtliche Einwohnerzahlen stehen nach einer Wartezeit von 6 Monaten zur Verfügung.

Weitere Informationen unter www.stralsund.de/buerger/rathaus/statistik



Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Kostenvorteil bei der Kfz-Zulassung: Online-Verfahren seit 1. September deutlich preiswerter

Eine neue Regelung macht es günstiger, Autos online zuzulassen. Der gleiche Vorgang im Amt wird dagegen deutlich teurer.

Zum 1. September wurde eine neue Regelung vom Bund eingeführt, die sich auf die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) auswirkt. Infolgedessen ändern sich auch die Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST). Seit 2019 haben Personen die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge online zu registrieren und abzumelden. Seit September können nun auch Unternehmen und Organisationen des Privatrechts über das Serviceportal der Stadt (service.stralsund.de) diesen Online-Service nutzen.

Neu ist die Möglichkeit für Unternehmen, Fahrzeuge im Auftrag Dritter zuzulassen. Dafür ist es erforderlich, eine besondere Anbindung über eine Großkundenschnittstelle zu verwenden, die beim Kraffahrtbundesamt (KBA) beantragt werden kann. All diese Veränderungen sind bundesweit am 01.09.2023 in Kraft getreten.

Dazu die Pressemitteilung des zuständigen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr:

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2023/013-wissing-i-kfz.html>

So funktioniert's: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html>

Neue Sirenen auf den Dächern der Stadt



Derzeit von der Bürgerschaft beauftragt, kann die Hansestadt Stralsund jetzt den Beschluss umsetzen, die Stadt mit Sirenenwarnanlagen auszustatten.



Dafür hatte sie eine Förderung aus dem "Sirenenförderprogramm" des Bundes beantragt, inzwischen ist die Förderung eingetroffen, nach Ausschreibung wurde eine Fachfirma mit der Lieferung und betriebsfertigen Montage von 18 Sirenen auf Gebäuden und zwei Mastsirenen und deren Sirenensteuerungen beauftragt.

Die Ansteuerung der Anlagen erfolgt durch die Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen im Falle der Warnung der Bevölkerung vor einer Katastrophe oder Großschadenlage.

Nicht vorgesehen – wie in kleineren Gemeinden – sind die Sirenen für die Alarmierung der Feuerwehr.

Eine Simulation hat ergeben, dass mit 20 Sirenenstandorten eine flächendeckende Warnung der Bevölkerung in allen Stadtteilen gewährleistet werden kann.

Bei Gesamtkosten von 392.000 Euro beträgt die Förderung durch den Bund 230.000 Euro.

In diesen Tagen startete die Montage der Anlagen, die Fertigstellung aller Anlagen ist für das vierten Quartal dieses Jahres geplant. Dann findet für Stralsund ein Probealarm statt, über den die Öffentlichkeit vorher informiert wird.

Mitmachen lohnt sich stralsundtourismus.app – der standortgenaue Ratgeber



Seit einigen Wochen ist sie auf dem Markt - die stralsundtourismus.app, die unter genau dieser Adresse im Netz zu finden ist. Angesteuert wird sie nicht über eine App sondern direkt über den Browser Ihres PC oder Handy oder Tablet.

Sie wendet sich gleichermaßen als Service-WebApp an Gäste und Einheimische unserer Stadt.

Was kann die stralsundtourismus.app?

Erhalten Sie mehr Durchblick in Stralsund mit der neuen stralsundtourismus.app. Nutzen Sie unseren neuen digitalen Ratgeber auf Ihrem Mobilgerät, indem Sie der WebApp erlauben, auf Ihren Standort zuzugreifen.

Standortgenau mit korrekter Entfernungsangabe erhalten Sie Informationen zu aktuellen Veranstaltungen, Sehenswürdigkeiten und Highlights, Restaurants, Bars, Cafés und regionalen Spezialitäten sowie Parkplätzen und -häusern, Apotheken, Geldautomaten, öffentlichen WC, Spielplätzen und vieles mehr.

Informieren Sie sich über aktuelle Öffnungszeiten und erstellen Sie sich Ihre persönliche Merkliste für Ihren Aufenthalt. Die digitale Karte hilft Ihnen den richtigen Weg zu Ihren Lieblingsorten in Stralsund zu finden.

Wie kommen die Informationen in die stralsundtourismus.app?

Die stralsundtourismus.app lebt davon, dass sie mit so vielen Informationen wie nur möglich "gefüttert" wird. Dafür ist es notwendig, dass lokale und regionale Anbieter ihre Veranstaltung, ihr Restaurant, ihr Event, ihr Geschäft usw. in der stralsundtourismus.app platzieren.

Kostenlos.

Je mehr Anbieter mit ihrem Angebot dabei sind, desto mehr wird die stralsundtourismus.app genutzt werden, desto mehr steigt die Akzeptanz. So kann sie gleichermaßen für Gäste unserer Stadt und Einheimische ein wichtiges Instrument werden, um stets auf dem Laufenden zu sein.

Nutzen Sie also das neue Angebot der stralsundtourismus.app und zögern Sie nicht, Ihr touristisches Angebot dort eintragen zu lassen. Unkompliziert, schnell und übersichtlich. Und für Sie vor allem **kostenlos**.

Damit Ihr Eintrag platziert werden kann, brauchen Sie nichts weiter tun, als eine E-Mail zu schicken an info@stralsundtourismus.de. Die Mitarbeiter der Tourismuszentrale Stralsund unterstützen Sie gerne beim Erstellen Ihres Eintrages sowie Ihrer Veranstaltungen.



Neues Schulhaus fertiggestellt Campus für bald 1.200 Schülerinnen und Schüler nimmt Fahrt auf



11,5 Millionen Euro hat das neue Schulhaus des Schulzentrums am Sund gekostet. Es steht auf 180 Pfählen, für die 20 Meter tief in den Boden gebohrt wurde, dazu kommen 42 Erdwärmesonden, die sogar bis 200 m in die Tiefe gehen. Davon bekommen die 620 Schülerinnen und Schüler nur wenig mit, sie dürfen sich in 22 Klassenräumen und 7 Fachunterrichtsräumen über konstante Wärme, eine gute Frischluftversorgung sowie optimale Lichtverhältnisse freuen. Nicht nur wegen des ausgeklügelten Lichtsystems sondern auch wegen der riesengroßen Fensterscheiben in allen Räumen.

"Was hier gebaut wurde, ist einfach großartig", so Oberbürgermeister Alexander Badrow bei einem Rundgang durch die Schule. "Zumal wir im Kostenrahmen geblieben sind und rechtzeitig zum Schuljahresbeginn so gut wie alles fertig ist." Die farblich abgestimmte und einladende Gestaltung der Räume und breiten Flure, die gleichzeitig Kommunikationszonen sind, unterstreicht den modernen Charakter des Hauses, den das Architekturbüro fmra aus Greifswald hier konzipiert hat. Die bisherige Containerburg auf dem Schulhof ist damit Geschichte, so dass sich nach der Demontage der Module ein noch viel besserer Blick aus dem obersten Flurfenster des neuen Hauses bietet.

Bis der gesamte Campus fertiggestellt ist, fließt noch eine ganze Menge Ostseewasser den Sund entlang: Wo jetzt als Nächstes fleißig dran gebaut wird, das ist das sogenannte Frankenkronwerk gleich nebenan. Wenn Anfang 2025 alles fertig ist, dann soll hier die Mensa sein, dazu weitere Klassenräume und Büros. Ganz zum Schluss werden die Freianlagen neu gestaltet, damit das Ganze dann auch optisch und funktional eine Einheit bildet. Das soll dann Ende 2025 alles fertig werden.



Zum Online-Serviceportal der Hansestadt Stralsund:
<https://service.stralsund.de>



Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.